

Wirkung der Behindertenrechtskonvention auf die Rehabilitation in Deutschland: Barrierefreiheit und Rehabilitation

Berlin,
14.01.2010,
Christof Lawall

Inhalt

- è Wer ist der GKV-Spitzenverband?
- è Was leistet die GKV in der Rehabilitation?
- è Welche Dimensionen hat die Barrierefreiheit in Art. 9 BRK?
- è Was bedeutet Barrierefreiheit in der Rehabilitation?
- è Neue Projekte?

Struktur und Aufgaben des GKV-Spitzenverbandes



- è Aufnahme der Tätigkeit zum 01.07.2008
- è Der Spitzenverband Bund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 217a Abs. 2)
- è Alle Krankenkassen bilden den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (§ 217a Abs. 1 SGB V)
- è Spitzenverband Bund hat seinen Sitz in Berlin (§ 217e SGB V)
- è Ca. 200 Beschäftigte, neun Fachabteilungen, vier Stabsbereiche
- è Zuständig für alle nicht wettbewerblichen Aufgaben der Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene

Rehabilitation der GKV als Bestandteil einer Behandlungskette



Fallzahl Gesamt (2008)	754.099
Anteil AHB/AR	ca. 80%
Häufigste Indikationen	MSK, Kreislaufsystem
Anteil der Rehabilitanden >65 Jahre	ca. 80%
Verteilung stationär : ambulant	91% : 9%

Quelle: Eigene Auswertung

Leistungsspektrum und Ziele

- è Ambulante und stationäre Rehabilitation
 - è Frühförderung / Früherkennung
 - è Sozialmedizinische Nachsorge für schwerstkranke Kinder
 - è Patientenschulungen
 - è Rehabilitationssport /Funktionstraining
-
- è Ziele: Abwendung, Beseitigung, Minderung oder Ausgleich von Behinderung oder Pflegebedürftigkeit;
Verhütung der Verschlimmerung oder Milderung der Folgen von Behinderung oder Pflegebedürftigkeit

Abgrenzung zu anderen Rehabilitationsträgern

Medizinische Rehabilitation

Erwerbstätige (v. a. gem.
§ 11 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI)

Rentner in bestimmten
Fallgruppen (§ 31 Abs. 1
Nr. 3 SGB VI)

Kinder und Jugendliche
(§ 31 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI)

Gesetzliche
Rentenversicherung

Alle Versicherten

Aber:

Subsidiäre Zuständigkeit
§ 40 Abs. 4 SGB V*

Gesetzliche
Krankenversicherung

Alle Versicherten nach
Eintritt eines
Versicherungsfalls:

- Arbeitsunfall § 8 SGB VII
- Berufskrankheit § 9 SGB VII

Gesetzliche
Unfallversicherung

*gilt nicht für Leistungen nach § 31 SGB VI

Dimensionen der Barrierefreiheit in Art. 9 BRK



Abs. 1: Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren insbesondere bei:

- è Gebäuden, Straßen, Transportmitteln
- è Informations- Kommunikations- und anderen Diensten

Abs. 2: Geeignete Maßnahmen:

- è Definition von Mindeststandards und Leitlinien
- è Sicherstellung der Barrierefreiheit auch bei privaten Rechtsträgern
- è Schulungen für Betroffene
- è Behindertengerechte Beschilderung öffentlicher Gebäude
- è Erleichterung der Nutzung von Mittelspersonen (z.B. Gebärdensprachdolmetscher)
- è Zugang zu Informationen
- è Erleichterte Nutzung neuer Medien
- è Förderung der Entwicklung neuer Medien und Kommunikationsmöglichkeiten

Barrierefreiheit in der Rehabilitation



- è Barrierefreie Gestaltung von Reha-Einrichtungen und –diensten in ausreichendem Umfang (Verpflichtung der Reha-Träger bereits seit 01.07.2001 gem. § 19 Abs. 1 SGB IX)
- è Das bedeutet konkret:
- è Bauliche Veränderungen in Reha-Kliniken und –Zentren, insbesondere
- è Einbau von Fahrstühlen und rollstuhlgerechten Aufgängen,
- è Behindertengerechte Ausstattung von Patientenzimmern und Therapie- und Aufenthaltsräumen
- è Adäquate Rehabilitationsmöglichkeiten für Blinde und Gehörlose und Mehrfachbehinderte

Barrierefreiheit in der Rehabilitation



- è Barrierefreier Zugang zu Reha-Leistungen
- è Das bedeutet konkret:
- è Unbürokratische, leicht verständliche Antragsverfahren
- è Unbürokratische Einleitung einer Anschlussrehabilitation direkt vom Krankenhaus aus
- è Leicht „bedienbare“ Antragsformulare durch Nutzung neuer Medien
- è Beteiligung des Hausarztes
- è Sachgerechte Beratung und Hilfe bei Antragsverfahren durch Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation
- è Hilfe bei Antragsverfahren durch Gebärdensprachdolmetscher, Übernahme der Kosten

Barrierefreiheit in der Rehabilitation – Neue Projekte



Entscheidung des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen am 09.12.2009 zur Förderung folgender Projekte:

- è Entwicklung eines barrierefreien Zugangs zu universitärer Berufsqualifizierung für Hör- und Sehgeschädigte durch Online-Portal (Uni Rostock + RWTH Aachen)
- è Entwicklung eines Leitfadens für einen barrierefreien Umgang mit Schwerhörigkeit in der Arbeitswelt (Priv. Unternehmen + Kooperationspartner)
- è Barrierefreie Gestaltung von elektronischen Informations-, Kommunikations- und Transaktionsangeboten (TU Dortmund)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.gkv-spitzenverband.de

Christof.Lawall@gkv-spitzenverband.de